



Gestattungsvertrag

über die Benützung von Grundstücken der Stadtgemeinde Fehring

Vertragsgeber:

Stadtgemeinde Fehring, Grazerstraße 1, 8350 Fehring

Vertragsnehmer:

Name, Anschrift

Tel.:

E-Mail:

vertreten durch:

Name, Anschrift

Tel.:

E-Mail:

Nutzungsumfang:

Errichtung einer Leitung für auf einem Grundstück der Stadtgemeinde Fehring.

Katastralgemeinde	EZ	Gst. Nr.	Ausmaß [m ²]	Anrainende betroffene Grundstücke (Gst.Nr.)

Projektgegenstand:

Errichtung einer Leitung auf Gemeindegrund.

Vertragsdauer:

10 Jahre ab dem Datum der Fertigung des Vertrages durch den Vertragsgeber (siehe Vertragsbedingungen)

Projektgrundlage:

Bauvorhaben gemäß Ansuchen von vom und vorliegendem Lageplan M 1:x vom

Zuständige Abteilung:

Stadtgemeinde Fehring
Baubehörde und Raumordnung
Hatzendorf 7
8361 Fehring

Postanschrift:

Stadtgemeinde Fehring
Grazerstraße 1
8350 Fehring

Tel: 03155 2303

E-Mail: bauamt@fehring.gv.at

Vertragsbedingungen:**1. Allgemeines:**

- 1.1. Der Vertragsgeber stimmt der Errichtung, Benutzung und Erhaltung der Leitung auf dem (den) vertragsgegenständlichen Grundstück(en) im vorgenannten Umfang nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen zu. Jede Abweichung vom vertraglichen Plan bedarf der vorherigen Zustimmung des Vertragsgebers und ist in einem neuen Plan darzustellen.
- 1.2. Die Gestattung gilt nur für die Verwendung der Leitung zu dem auf den vorangegangenen Seiten dieses Vertrages bezeichneten Zweck.
- 1.3. Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung wirksam, dass sämtliche sonstigen erforderlichen behördlichen Bewilligungen durch den Vertragsnehmer auf eigene Kosten erwirkt und dem Vertragsgeber durch Überlassung einer Ausfertigung oder Ablichtung nachgewiesen werden.
- 1.4. Für die Dauer der Bauarbeiten zur Errichtung der Leitung sowie zu Wartungs- und Reparaturarbeiten ist der Vertragsnehmer berechtigt Teile der Grundstücke zu benützen. Für sämtliche Arbeiten ist im Vorfeld eine Bewilligung gem. §90 StVO beim Baamt der Stadtgemeinde Fehring zu erwirken.
- 1.5. Sämtliche Arbeiten haben unter Aufrechterhaltung des Verkehrs zu erfolgen.
- 1.6. Die Leitung verbleibt als Bestandteil der Straße, in deren Zug sie liegt, im Eigentum des Vertragsnehmers. Dieser ist auch allein Halter im Sinne des § 1319a ABGB.
- 1.7. Vor Errichtung der Leitung ist das Einvernehmen mit dem Bauhofleiter der Stadtgemeinde Fehring herzustellen. Dieser ist nachweislich über den Beginn und der Beendigung der Bauarbeiten zu informieren. Ebenso ist vor Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten das Einvernehmen mit dem Bauhofleiter der Stadtgemeinde Fehring herzustellen.
- 1.8. Die Instandsetzung hat nachweislich gem. RVS 13.01.43 – „Instandsetzung nach Grabungsarbeiten“ zu erfolgen. Für die Instandsetzungsart ist die *Instandsetzungsart A*, bestehend aus Vorläufiger und endgültiger Instandsetzung umzusetzen.

- 1.9. Der Zeitpunkt der endgültigen Instandsetzung wird durch den Bauhofleiter der Stadtgemeinde Fehring festgelegt. Die endgültige Instandsetzung hat frühestens 1 Jahr und spätestens 5 Jahre nach Beendigung der Grabungsarbeiten zu erfolgen. Der Zeitpunkt, wann die endgültige Instandsetzung durchgeführt werden kann, hängt dabei vom Abklingen der Setzungen ab. Die Arbeiten sind im Vorfeld mit dem Bauhofleiter der Stadtgemeinde Fehring abzustimmen.
- 1.10. Die Überdeckung der Leitung hat zumindest m zu betragen.
- 1.11. Sollte künftig die Verlegung/Umlegung dieser Leitung für Sanierungsmaßnahmen oder Baumaßnahmen erforderlich sein und ist aus Sicht der Stadtgemeinde Fehring keine andere Lösung technisch oder wirtschaftlich sinnvoll, so ist die Leitung auf Kosten des Antragsstellers zu verlegen. *Anmerkung: Dies könnte bspw. die künftige Verlegung eines Regenwasserkanals oder eines Schmutzwasserkanals im Freispiegel sein.*
- 1.12. Die genaue Lage und Tiefe der Leitungen sind zu vermessen. Diese Angaben sowie Angaben über die Art der Leitung, die Art des Rohres und die Dimensionen sind der Stadtgemeinde Fehring nach Abschluss der Arbeiten bekanntzugeben. Diese Daten werden in den Leitungskataster der Stadtgemeinde Fehring aufgenommen und bei eigenen Bauvorhaben verwendet. Weiters werden diese bei Bedarf bei Projekten externer Projektwerber zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Vermessung und die Einarbeitung in den digitalen Leitungskataster trägt der Vertragsnehmer. Die Kosten hierfür sind nachfolgend dargestellt. Diese sind nach dem Honorarindices der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen angepasst und betragen mit Preisbasis 05/2023 wie folgt:
- Pos. 1: An- und Abfahrtpauschale: 1,00 PA, EUR 90,00 exkl. USt.
 - Pos. 2: Vermessung, Aufnahme der Leitungsdaten: je lfm, EUR 0,50 exkl. USt.
 - Pos. 3: Auswertung der Vermessung, Einarbeitung der Leitungsdaten, Datenübergabe: 1 PA, EUR 100,00 exkl. USt.
- Die Positionen 1 und 2 können entfallen, wenn die entsprechenden Daten samt Vermessung durch das ausführende Unternehmen beigestellt werden.
- 1.13. Eine Fotodokumentation der kompletten Arbeiten ist durch den Antragssteller anzufertigen und nach Beendigung der Arbeiten, im Zuge der Vermessung, an die Stadtgemeinde Fehring zu übergeben.
- 1.14. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik, der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und sonstigen Vorschriften sowie unter größtmöglicher Schonung der benützten Liegenschaft und unter Rücksichtnahme auf bestehende Anlagen (z.B. Leitungsanlagen) zu erfolgen. Störungen der bestimmungsmäßigen Nutzung der Liegenschaft, insbesondere auch des Gemeingebrauches, sind zu vermeiden. Nach Beendigung der Bauarbeiten oder der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten hat der Vertragsnehmer jeweils unverzüglich auf dem Arbeitsstreifen und den Zufahrtsflächen den vorigen Zustand wiederherzustellen.
- 1.15. Der Vertragsnehmer hat die Leitung ordnungsgemäß zu erhalten. Er hat auftretende Schäden an der Leitung auszubessern.

2. Benutzungsentgelt:

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich.

3. Haftungen:

3.1. Der Vertragsnehmer haftet dem Vertragsgeber für alle wie immer gearteten Schäden und Immissionsfolgen, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung, Abtragung oder Verlegung der vertragsgegenständlichen Leitung sowie mit dessen Bestand und Benutzung und den Maßnahmen zu seiner Erhaltung und Wartung ergeben.

Er hat weiteres des Vertragsgeber hinsichtlich von Schadenersatz- und nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüchen, die wegen solcher Schäden und Immissionsfolgen von dritter Seite gegen diesen erhoben werden, schad- und klaglos zu halten.

3.2. Gesetzliche Haftungen des Vertragsnehmers, die über Pkt. 3.1. hinausgehen, bleiben unberührt.

3.3. Der Vertragsgeber haftet nicht für Schäden an der Leitung sowie allfällige Folgeschäden, weder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes noch aus dem Titel eines nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruches oder aus welchem Titel immer, es sei denn, dass die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von diesem verursacht wurden. In gleicher Weise ist die Haftung des Vertragsgebers auch für allfällige Schäden ausgeschlossen, die dem Vertragsnehmer bei der Benutzung der vertragsgegenständlichen Grundstücke erwachsen.

4. Änderung der Leitung:

4.1. Eine Änderung der Leitung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Vertragsgeber und ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen.

Die Zustimmung wird unter der aufschiebenden Bedingung wirksam, dass der Vertragsnehmer die erforderlichen behördlichen Bewilligungen für die Änderung dem Vertragsgeber vorlegt.

4.2. Eine eigenmächtige (Pkt. 4.1.) Änderung berechtigt den Vertragsgeber zur sofortigen Vertragsauflösung, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf.

5. Übertragung der Rechte:

5.1. Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung in Bezug auf diese Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung des Vertragsgebers unzulässig und ihm gegenüber unwirksam.

5.2. Von einer allfälligen Gesamtrechtsnachfolge ist der Vertragsgeber unverzüglich zu verständigen.

6. Vertragsdauer und -auflösung:

- 6.1. Der Vertrag gilt ab dem Datum der Fertigung durch den Vertragsgeber als abgeschlossen. Die Vertragsdauer gilt jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, sofern das Vertragsverhältnis nicht bis spätestens 6 Monate vor dem Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer von einem der beiden Partner schriftlich gekündigt wird.
- 6.2. Der Vertragsgeber kann insbesondere aus nachfolgenden Gründen die sofortige Auflösung des Vertrages erklären:
- Wenn der Vertragsnehmer eine vertragliche Verpflichtung trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist schuldhaft nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere, wenn er durch den Vertrag nicht gedeckte Baumaßnahmen tätigt oder seiner Erhaltungsverpflichtung nicht nachkommt.
 - Wenn die für den Bestand oder die widmungsgemäße Benutzung der Leitung erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht mehr vorliegen.
 - Wenn der Vertragsnehmer behördlichen Bauaufträgen nicht nachkommt.
- 6.3. Wird eine Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen, oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet, ist dies dem Vertragsgeber unverzüglich anzuzeigen, andernfalls wird der Vertrag automatisch beendet.
- 6.4. Die Auflösungserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

7. Rückstellung:

- 7.1. Bei Beendigung des Vertrages hat der Vertragsnehmer spätestens innerhalb von 3 Monaten die Leitungsanlage zu entfernen und die Liegenschaft vollständig geräumt und in den früheren Zustand zurückversetzt zu übergeben. Die Entfernung der Leitung entfällt, wenn der Vertragsgeber schriftlich deren Belassung verlangt. In diesem Fall geht die Leitung unentgeltlich ins Eigentum des Vertragsgebers über.
- 7.2. Falls der Vertragsnehmer den Verpflichtungen nach Pkt. 7.1. nicht rechtzeitig nachkommt, kann der Vertragsgeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Vertragsnehmers selbst durchführen oder durchführen lassen.

8. Vertretungsänderung:

Alle Abänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes erforderlich.

9. Gerichtsstand:

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich und örtlich zuständigen Gerichte in der Steiermark berufen.

Für den Vertragsgeber:

.....,am.....

.....

Unterschrift

Für den Vertragsnehmer:

.....,am.....

.....

Unterschrift